



Gommeraner Carneval Club GCC 1962 e. V. Vereinsatzung

Stand: 01/2013

Version: v3.0

Der Verein „Gommeraner Carneval Club GCC 1962 e.V.“ mit dem Sitz in Gommern wurde mit seiner Originalsatzung vom 21.06.1991 am 30.09.1991 unter der Reg. Nr. VR 182 in das Vereinsregister des Kreisgerichts Burg eingetragen.

Damit wurde der Verein rechtsfähig.

Aktuell wird der Verein unter der Reg-Nr: VR 50182 beim Amtsgericht Stendal im Vereinsregister geführt.



Gommeraner Carneval Club GCC 1962 e.V. Vereinsatzung

Präambel:

Alle in der Satzung getroffenen Amts- & Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für weibliche und männliche Personen gleichermaßen zur Verfügung.

§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Gommeraner Carneval Club GCC 1962 e.V.“ und hat seinen Sitz in D-39245 Gommern.
- 1.2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal unter lfd. Nummer VR 50182 eingetragen.
- 1.3. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. April und endet mit dem 31. März.

§ 2. Zweck

- 2.1. Der Gommeraner Carneval Club GCC 1962 e.V. mit dem Sitz in Gommern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2. Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss von Personen zur Pflege und zum Erhalt des carnavalistischen Brauchtums und Tanzsports in Gommern und Umgebung. Er will das Interesse am carnavalistischen Brauchtum und Tanzsport wecken und fördern.
- 2.3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Vorbereitung und Durchführung von karnevalistischen Veranstaltungen im Rahmen eines karnevalistischen Bühnenprogramms, dazu zählen vorrangig Karnevalssitzungen, Kostümfeste sowie Umzüge, und der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in der Tanzdisziplin insbesondere durch die Teilnahme an Tanzturnieren und Fortbildungen.
- 2.4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und gemäß der Finanz- und Geschäftsordnung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- 2.6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.7. Der Gommeraner Carneval Club GCC 1962 e.V. ist politisch und konfessionell neutral. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3. Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1. Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - natürliche Personen
 - juristische Personen
- 3.2. Über die Aufnahmeanträge, die schriftlich eingereicht werden müssen, entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung ist er nicht verpflichtet, seine Gründe dem Antragsteller bekannt zu geben.
- 3.3. Minderjährige können nur mit Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters die Mitgliedschaft erwerben.



- 3.4. Der Vorstand kann Personen, die sich besondere Verdienste um den Gommeraner Carneval Club GCC 1962 e.V. erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Jahreshauptversammlung kann hierzu Vorschläge machen.

§ 4. Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitgliedschaft endet:

- durch Auflösung des Gommeraner Carneval Club GCC 1962 e.V.
- durch freiwilligen Austritt
- durch Liquidation einer juristischen Person
- durch Ausschluss
- durch Tod

- 4.2. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden und wird zum Ende eines Geschäftsjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam. Die Kündigung muss bis vier Wochen vor Geschäftsjahresende erfolgen (jeweils spät. zum 28. bzw. 29. Februar eines Jahres).

- 4.3. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen. Zu viel bezahlte Beiträge werden nicht zurück erstattet.

- 4.4. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

- 4.5. Der Ausschluss erfolgt, wenn der Auszuschließende den Zwecken und Zielen des Gommeraner Carneval Club GCC 1962 e.V. zuwiderhandelt, mit der Beitragszahlung bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres im Verzug ist oder sich einer Handlung schuldig macht, die geeignet ist, das Ansehen des Gommeraner Carneval Club GCC 1962 e.V. zu schädigen.

- 4.6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem er dem Mitglied Gelegenheit gegeben hat, schriftlich Stellung zu nehmen. Als Berufungsinstanz gilt die nächste Jahreshauptversammlung, die endgültig entscheidet. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden.

§ 5. Beiträge

- 5.1. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Der Beitrag wird jährlich erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit des jeweiligen Mitgliedsbeitrages werden in der Geschäftsordnung festgesetzt. Änderungen und Anpassungen zum Mitgliedsbeitrag können nur auf vorherigen, schriftlichen Antrag und durch den Beschluss der Jahreshauptversammlung vorgenommen werden.

- 5.2. In besonderen Fällen kann der Vorstand auf Antrag Beiträge stunden, erlassen oder reduzieren.

- 5.3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei gestellt.

§ 6. Organe des Gommeraner Carneval Club GCC 1962 e.V. sind:

- 6.1. Jahreshauptversammlung

- 6.2. Vorstand

- 6.3. Ältestenrat

§ 7. Die Jahreshauptversammlung

- 7.1. Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich im Zeitraum Mai bis Juni statt und ist die oberste Instanz des Gommeraner Carneval Club GCC 1962 e.V., gegen deren Beschlüsse keine Einwände möglich sind. Sie wird vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift einberufen. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat. Sie



hat mindestens folgende Tagesordnungspunkte zu enthalten, wenn diese zur Beschlussfassung anstehen:

- a) Erstattung des Geschäftsberichtes
 - b) Erstattung des Kassenberichtes
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Diskussion über die geleisteten Berichte
 - e) Entlastung der Schatzmeisters
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Neuwahl der Vorstandes
 - h) Neuwahl des Ältestenrates
 - i) Neuwahl des Kassenprüfers
 - j) Abstimmung über den Haushaltsplan
 - k) Anträge
 - l) Satzungsänderungen
 - m) Verschiedenes
- 7.2. Der Vorstand kann weitere Punkte, die einer Beschlussfassung bedürfen, auf die Tagesordnung setzen.
- 7.3. Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.
- 7.4. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand dieses beschließt oder wenn 1/3 aller Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- 7.5. Auf einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung werden nur die Tagesordnungspunkte behandelt und entschieden, die Grund der Einberufung waren.
- 7.6. Jede Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 7.7. Anträge zur Tagesordnung der Jahreshauptversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen schriftlich eingereicht werden und spätestens 1 Tag vor der Versammlung beim Vorsitzenden vorliegen.
- 7.8. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
- 7.9. Die Jahreshauptversammlung beschließt, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlussfassungen, Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen. Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- 7.10. Über die Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten.

§ 8. Der Vorstand

- 8.1. Der Vorstand besteht aus
- dem Vorsitzenden/ Präsident
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden/ Vizepräsident
 - dem Sitzungspräsidenten
 - dem Sitzungsvizepräsidenten
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - sowie bis zu 5 Referenten.



Der Vorstand wird von den Regelungen des § 181 BGB befreit. In den Fällen des § 181 BGB ist die Zustimmung der anderen Vorstandsmitglieder einzuholen.

- 8.2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben darf. Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder können darüber hinaus einzelne Aufgaben an dritte Vorstandsmitglieder eigenverantwortlich übertragen.
- 8.3. Der Vorstand wird auf Dauer von 4 Jahren gewählt.
- 8.4. In ein Vorstandsamt wählbar sind nur Personen, die bei ihrer Wahl Mitglied des Vereins sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 8.5. Ein Vorstandsmitglied ist gewählt, wenn es die Wahl angenommen hat. Abwesende können gewählt werden, wenn ihre schriftliche Erklärung vorliegt, dass sie im Fall der Wahl diese annehmen. Die gegebenenfalls auch mehrfache Wiederwahl ist zulässig.
- 8.6. Das jeweils amtierende Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt, bis ein Nachfolger bestellt worden ist.
- 8.7. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und beschließt auf seinen Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist bei Anwesenheit von 5 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.
- 8.8. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte im Sinn dieser Satzung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann sich hierfür eine Geschäftsordnung geben.
- 8.9. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung auszuführen, ihm obliegt die Organisation von Vereinsveranstaltungen sowie die Entscheidung über etwaige Hilfeleistungen für in Not geratene Mitglieder.
- 8.10. Bei einem endgültigen Ausfall eines seiner Mitglieder während einer Amtszeit kann der Vorstand eine Person aus dem Mitgliederkreis mit der kommissarischen Wahrnehmung des betreffenden Aufgabenbereiches betrauen. Dieses Amt dauert längstens bis zur Neuwahl des Gesamtvorstandes an.
- 8.11. Der Vorstand kann ferner fachkundige Personen aus dem Kreis der Mitglieder mit der Erledigung besonderer oder zeitlich begrenzter Aufgaben betrauen. Diese Personen sind dem Vorstand verantwortlich.
- 8.12. Der Schriftführer oder sein Vertreter haben von allen Vorstandssitzungen ein Protokoll zu fertigen, was im Wesentlichen den Inhalt der Sitzung und die gefassten Beschlüsse festhält und innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung beim Vorsitzenden einsehbar vorliegen muss.

§ 9. Ältestenrat

- 9.1. Die Jahreshauptversammlung wählt auf die Dauer von 4 Jahren einen Ältestenrat, der nur aus bis zu 5 karnevalserfahrenen Mitgliedern bestehen soll.
- 9.2. Der Ältestenrat hat die Aufgabe, bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern zu vermitteln und beim Scheitern eines gütlichen Ausgleichs eine Entscheidung zu treffen, die für alle Beteiligten bindend ist.
- 9.3. Der Ältestenrat kann von jedem Mitglied angerufen werden. Die Mitglieder des Ältestenrates dürfen im Gommeraner Carneval Club GCC 1962 e.V. kein anderes Amt bekleiden und müssen Neutralität wahren. Ihnen ist auf Verlangen uneingeschränkte Unterstützung seitens des Vorstandes und der Mitglieder zu gewähren.
- 9.4. Bei einem endgültigen Ausfall eines Mitgliedes des Ältestenrates während seiner Amtszeit kann der Vorstand eine Person aus dem Mitgliederkreis mit der kommissarischen Wahrnehmung des Amtes betrauen. Dieses Amt dauert längstens bis zur Neuwahl des Ältestenrates an.



§ 10. Kassenprüfer

- 10.1. Für jedes Geschäftsjahr sind zwei Kassenprüfer im Amt. Sie prüfen rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung die Kassenführung und erstatten darüber der Versammlung einen Bericht.
- 10.2. Kein Kassenprüfer darf länger als 2 aufeinanderfolgende Jahre im Amt bleiben. In jedem Jahr scheidet ein Prüfer aus, so dass auf der Jahreshauptversammlung jeweils 1 Prüfer neu zu wählen ist. Die Jahreshauptversammlung kann hiervon abweichende Verfahren beschließen.
- 10.3. Die Kassenprüfer haben das Recht, auch während eines laufenden Geschäftsjahres Einblick in die Unterlagen des Schatzmeisters zu nehmen.

§ 11. Ehrenamtszuschale

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf kann aber im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung gemäß § 26a Einkommensteuergesetz durch den Vorstand beschlossen werden.

§ 12. Haftung

- 12.1. Ehrenamtlich Tätige und Organträger bzw. Amtsträger, deren Vergütung 500€ jährlich nicht übersteigt, haften gegenüber dem Verein und gegenüber Mitgliedern für Schäden, die sie in Wahrnehmung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 12.2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung einer Tätigkeit im Rahmen des Vereinszwecks, bei Benutzung von Anlagen und Einrichtungen des Verein oder bei Veranstaltungen des Vereins erleiden, soweit diese Schäden nicht durch eine Versicherung des Vereins reguliert werden.

§ 13. Auflösung des Gommeraner Carneval Club GCC 1962 e.V.

- 13.1. Über die Auflösung des Gommeraner Carneval Club GCC 1962 e.V. kann nur eine Jahreshauptversammlung bei einer Mindestanwesenheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit beschließen.
- 13.2. Ein Antrag auf Auflösung des Gommeraner Carneval Club GCC 1962 e.V. muss aus der Tagesordnung der schriftlichen Einladung hervorgehen.
- 13.3. Wird eine Auflösung beschlossen, so hat die Versammlung unmittelbar anschließend mit 1-facher Stimmenmehrheit 2 Liquidatoren zu wählen, welche nur gemeinsam verfügungsberechtigt sind.
- 13.4. Das vorhandene Vereinsvermögen wird im Fall einer Auflösung nach Abzug aller Kosten und Begleichungen aller Verbindlichkeiten der Stadt Gommern für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt.

§ 14. Datenschutz

- 14.1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein Anschrift, Telefonnummer, Email-Adresse, Geburtsdatum und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 14.2. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (z.B. Speicherung einer Faxnummer und der Email-Adresse einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betreffende Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- 14.3. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige,



über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

- 14.4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 15. Schlussbestimmung

Der Vorstand ist berechtigt, redaktionell Änderungen, sofern der Sinn dieser Satzung nicht verändert wird, sowie solche, die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen.

§ 16. Inkrafttreten

Die Satzung ist mit der Beschlussfassung durch die Jahreshauptversammlung wirksam.

gezeichnet
Vorsitzender

gezeichnet
stellv. Vorsitzender

Eingetragen im VR-Register Nr. VR 50182 beim Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal.